

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 025/2023

Ausgabedatum:
30.06.2023

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Sozialausschusses am 05.07.2023 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Gestaltungsbeirates am 05.07.2023 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Öffentliche Zustellung – Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Jahr 2023	Seite 3
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.07.2023	Seite 14

I. Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, dem 05.07.2023, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Prüfauftrag des Stadtrates - Die Stadt als Mieterin, vermietet an Bedürftige weiter und bietet Unterstützung für alle Beteiligte;
Information
2. Förderung des Vereins „Frauenhaus Speyer e. V.“
3. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen für das Jahr 2023
4. Gewährung eines Zuschusses an den Verein „Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde e. V.“ (IBF e. V.)
5. Gewährung eines Zuschusses an die Sozial- und Lebensberatungsstelle Speyer der evangelischen Kirche der Pfalz
6. Vorstellung des Armuts- und Reichtumsberichts;
Information
7. Informationen der Verwaltung

FB 4



**II. 16. Sitzung des Gestaltungsbeirats am Mittwoch, 05. Juli 2023, um
Beginn der öffentlichen Sitzung: 13:30 Uhr
Ort: Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

Zu beratende Tagesordnungspunkte :

1. Karmeliter Straße 19, Wiedervorlage
2. Entwicklung Normandgelände
3. Aufwertung Hauptbahnhofsgelände

FB 5

**III. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG);
Bescheid nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)**

Herrn Antonio-Gabriel Sot, letzte bekannte Anschrift und Betriebsstätte in 67346 Speyer, Am Rosensteiner Hang 1, wird hiermit der gewerberechtliche Bescheid der Stadtverwaltung Speyer vom 27.06.2023, AZ. 211/Un, nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung öffentlich zugestellt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich II, Große Himmelsgasse 10, Zimmer 103, 67346 Speyer eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

FB 2-210



IV.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Speyer für das Jahr 2023 vom 21.06.2023

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 10.05.2023 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	206.794.640	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	204.240.450	EUR
der Jahresüberschuss auf	2.554.190	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.862.780	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.004.500	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.918.050	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.913.550	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.825.930	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	–	EUR
verzinsten Kredite auf	4.913.550	EUR
insgesamt auf	4.913.550*	EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf 1.320.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.320.000 Euro.

* Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 10.05.2023 unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2023 bei dem festgesetzten Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 4.913.550 € lediglich verzinsten Investitionskredite in Höhe von 2.898.450€ genehmigt werden.



§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **85.000.000 Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	9.000.000	EUR
Sondervermögen Abfall	–	EUR
Summe	9.000.000*	EUR

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
Summe	1.000.000	EUR

c) Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	10.400.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	10.400.000	EUR
Sondervermögen Abfall	350.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	0	EUR
zusammen auf	10.750.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	10.400.000	EUR

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450

* Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 10.05.2023 unter § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2023 bei dem festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) in Höhe von 9.000.000 € lediglich Investitions- kredite in Höhe von 5.400.000€ genehmigt werden.



Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----



II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	480,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR



2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR
---	-------	-----

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern

4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR



4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

4.7. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR

4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

5. **Grababräumgebühren**

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

6. **Überlassung von Reihengräbern**

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

7. **Verwaltungsgebühren**

7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----



7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR

7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR

7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
---	-------	-----

7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung (Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2. Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4. Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Speyer vom 30. Oktober 2001 in der Fassung vom 17. Februar 2012



A. Personalaufwand

Einsätzen, Dienst- und Arbeitsleistungen und Sicherheitswachen

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der **Entgeltgruppe 9 Stufe 4** des **jeweils gültigen Monatslohntarifvertrag** der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 75 v.H.
2. Für das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale wird der in Ziffer 1 festgesetzte Betrag zugrunde gelegt.
3. Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) vom 17.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 EUR je angefangene Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Für Sicherheitswachen bei gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, kann von einer Kostenerstattung ganz oder teilweise abgesehen werden.

B. Sachaufwand

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf eine Stunde Einsatzdauer des jeweiligen Fahrzeuges inklusive der darauf verlasteten Gerätschaften.

1. Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	135,00	EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF20)	135,00	EUR
Löschgruppenfahrzeug (LF 24)	260,00	EUR
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	170,00	EUR
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	260,00	EUR
Drehleiter (DLK 23/12)	390,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz (GW-AS)	430,00	EUR
Messfahrzeug Gefahrstoffe (Mef-G)	80,00	EUR
Messfahrzeug ABC-Erkunder	80,00	EUR
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	75,00	EUR
Einsatzleitwagen (ELW 1)	100,00	EUR
Einsatzleitwagen (ELW 2)	360,00	EUR
Kommandowagen (KdoW)	130,00	EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW)	75,00	EUR
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	75,00	EUR
Wechselerfahrzeuge (WLF) ohne Abrollbehälter	400,00	EUR
Abrollbehälter Gefahrgutbeseitigung (AB-G)	700,00	EUR
Abrollbehälter Öl	250,00	EUR
Abrollbehälter Rüst	250,00	EUR
Abrollbehälter Mulde	100,00	EUR
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	250,00	EUR
Abrollbehälter Schlauch (AB-S)	250,00	EUR
Abrollbehälter Schnellkupplungsrohre (AB-Rohr)	250,00	EUR



Abrollbehälter Netzersatzanlage (AB-NEA)	100,00	EUR
Abrollbehälter HFS	250,00	EUR
Mehrzweckboot (MZB)	500,00	EUR
Rettungsboot mit Motor (RTB)	350,00	EUR
Rettungsboot (RTB)	60,00	EUR

2. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	175,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	190,00	EUR

3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Atemschutzgerät, reinigen und prüfen	31,00	EUR
Atemschutzmaske, reinigen und prüfen	10,00	EUR
Chemieschutzanzug, reinigen und prüfen	46,00	EUR
Pressluftflasche füllen pro m ³ Luft	3,80	EUR
Lungenautomat, reinigen und prüfen	10,00	EUR

Ersatzteile nach Listenpreisen zzgl. 20 % für Lagerhaltung

Bei umfangreichen Arbeiten, die einen erhöhten Zeitaufwand erfordern, werden zusätzlich Zeitzuschläge nach Aufwand gemäß Buchstabe A berechnet.

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Anleiterprobe pauschal	200,00	EUR
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage, Ersttermin – unentgeltlich	–	EUR
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	30,00	EUR

5. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen bzw. Arbeiten werden, orientiert an den tatsächlichen Sach- und Personalkosten, abgerechnet.

C. Personal- und Sachaufwand für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten wird eine Bearbeitungsgebühr von in Höhe von 15,00 € als Zuschlag erhoben.



D. Sicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen nach den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) wird ein einheitlicher Betrag nach Punkt A. 3. erhoben.

Für die An- und Abfahrt wird pro Fahrzeug eine Stunde berechnet.

Stand- und Bereitschaftszeiten werden nicht berechnet.

E. Verwaltungskosten

Für die anteilige Verwaltungsleistung sollen Gebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 15,00 € erhoben werden.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 84.735.519,04 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 85.756.010 € und zum 31.12.2023 88.306.741 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000,00 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (zum Beispiel Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen) auch bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen, bei über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme sind in einer Investitionsübersicht darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 12 Fällen zugelassen.



§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00	EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	124.000,00	EUR

Speyer, 21.06.2023
Stadtverwaltung

gez.
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweise

1. Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 13.07.2023 während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 90, Abteilung Finanzen, Zimmer 205, öffentlich aus.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - oder
 - (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



V. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP

Auf Reisen zu Hause Energie einsparen - Energieberater der Verbraucherzentrale geben Tipps

Urlaubsreisen sind wieder in Reichweite gerückt. Mit ein paar Handgriffen kann man sein Zuhause vor dem Urlaub in den Energiesparmodus versetzen. Dadurch spart man Energie sowie Geld und tut gleichzeitig etwas für die Umwelt.

Als einfachsten Schritt sollte der Verbraucher vor der Abreise alle nicht benötigten elektrischen Geräte ausschalten oder deren Stecker ziehen. Selbst im Stand-by-Modus verbrauchen elektrische Geräte ohne sichtbares Zeichen Strom – ältere Exemplare sogar ziemlich viel. Durch die Verwendung von Steckdosenleisten mit Schaltern ist das Ausschalten von mehreren elektrischen Geräten am bequemsten zu erledigen. Computer sollten komplett runtergefahren, Ladegeräte aus den Steckdosen und WLAN-Router ausgeschaltet werden. Falls das Telefon am Router hängt, muss man entscheiden, ob man das Ausschalten des Telefons in Kauf nehmen will. Klimageräte sind außerdem auszuschalten, damit sie nicht unnötig im Kühlbetrieb laufen. Bei sehr langer Abwesenheit kann es sich lohnen den Kühlschrank zu enteisen und während der Abwesenheit auszuschalten. Nach der Rückkehr läuft der Kühlschrank dann ohne die Eisschicht effizienter.

Die Heizungsanlage sollte schon seit einiger Zeit auf Sommerbetrieb gestellt sein. Falls über die Heizung die Warmwasserbereitung erfolgt, kann man auch diese für den Urlaub abschalten. In Ein- und Zweifamilienhäusern kann zudem die Warmwasserzirkulation ausgeschaltet werden. Nach dem Urlaub sollte aus hygienischen Gründen das Wasser einmalig auf 70 Grad Celsius aufgeheizt werden.

Um das zu Hause „urlaubsfit“ zu machen, können Interessierte Unterstützung von einem Berater der Energieberatung der Verbraucherzentrale erhalten. Die Beratung ist kostenfrei.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 18.07.2023 von 16.00 bis 20.30 Uhr** Sprechstunde **in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche **sind kostenlos**. Anmeldung unter 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



Behördenrufnummer 115

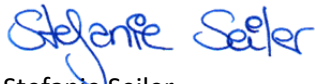
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 30.06.2023



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

